



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2015
(OR. en)

11811/15

FSTR 58
FC 57
REGIO 71
SOC 508
EMPL 331
GAF 31
FIN 595
AGRISTR 61
PECHE 287
CADREFIN 50
DELACTION 117

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 10735/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 4539 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 122 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt mit zusätzlichen detaillierten Regelungen über die Kriterien für die Bestimmung der Fälle von zu meldenden Unregelmäßigkeiten und über die zu übermittelnden Daten am 8. Juli 2015 übermittelt hat, konnte der Rat bis zum 8. September 2015 Einwände erheben.
2. Da die Gruppe "Strukturmaßnahmen" nicht in der Lage war, den delegierten Rechtsakt vor dem 20. Juli 2015, dem Tag der letzten Ratstagung vor dem 8. September, zu prüfen, wurde die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände um zwei Monate verlängert³. Der Rat darf daher bis zum 8. November 2015 Einwände gegen den übermittelten delegierten Rechtsakt erheben.
3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 4. September 2015 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁴ veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt⁵.

¹ Dok. 10735/15 FSTR 38 FC 39 REGIO 52 SOC 442 EMPL 287 GAF 22 FIN 504 AGRISTR 53 PECHE 245 CADREFIN 32 DELACT 87.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 397-398).

³ Dok. 10880/15 FSTR 43 FC 41 REGIO 56 SOC 451 EMPL 296 GAF 23 FIN 519 AGRISTR 55 PECHE 251 CADREFIN 37 DELACT 94.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2012, S. 410.

⁵ Das Europäische Parlament hat dem Rat der EU gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitgeteilt, dass es die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt um zwei Monate, d.h. bis zum 9. November 2015, verlängert hat.